



Merkblatt RAUS-Programm für Weidetiere – Anforderungen, Probleme/ Fragen & Antworten



A. Regeln

RAUS-Regeln

Vom **1. Mai bis zum 31. Oktober** ist den Tieren an mindestens **26 Tagen pro Monat** Auslauf auf einer Weide zu gewähren. Vom **1. November bis zum 30. April** ist den Tieren an mindestens **13 Tagen pro Monat** Auslauf auf einer Auslaufläche oder Weide zu gewähren. (Direktzahlungsverordnung [DZV] Anhang 6 B 2.1, ausgenommen sind Nutzgeflügel, Hirsche, Bisons und Tiere der Schweinegattung)

Als **Auslaufläche** gilt eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. (DZV Anhang 6 B 1.3)

Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. (DZV Anhang 6 B 1.2)

Dokumentationsregeln

Der Auslauf ist nach spätestens **drei Tagen pro Gruppe** von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu **dokumentieren**.

Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das **Haltungssystem gewährleistet**, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.

Für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung, denen während einer gewissen Zeitspanne **täglich Zugang** zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am **ersten und am letzten Tag** dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden. (DZV Anhang 6 B 1.6)

B. Zulässige Abweichungen

Zulässige Abweichungen von den RAUS-Regeln

In bestimmten Situationen sind Abweichungen von den an sich einfachen RAUS-Regeln zulässig. Die Details sind in der DZV (Anhang 6 B 2.3, 2.5 und 2.6) geregelt. Nachfolgend sind häufige Probleme und Fragen von Landwirten sowie die Antworten darauf zusammengestellt:

(P/F = Problem/Frage; A = Antwort)

1.1	P/F	Wenn ich meine Tiere während oder nach einem länger dauernden Regen (v.a. im Frühjahr und Herbst) auf die Weide liesse, würden sie die Grasnarbe zerstören.
	A	<i>Während oder nach (solange Gefahr für Trittlöcher besteht) starkem Niederschlag, können die Tiere auf die Auslaufläche gelassen werden statt auf die Weide.</i>

1.2	P/F	Auf meinem Betrieb kann im Mai noch nicht geweidet werden.
	A	<i>Ab dem 1. Mai müssen die Tiere an mindestens 26 Tagen pro Monat in den Auslaufläche bzw. – sobald es die Vegetation standortbedingt erlaubt – auf die Weide gelassen werden.</i>

1.3	P/F	Mein Betrieb liegt im Berggebiet , wo erst spät im Frühjahr geweidet werden kann. Das Land um den Stall herum ist sehr „stotzig“. Deshalb habe ich keine geeignete Auslaufläche.
	A	<i>Steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslaufläche zu Verfügung, so kann der Kanton für das Frühjahr eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt.¹</i>

1.4	P/F	Wenn ich meine Kühe während der Galtzeit auf die Weide lasse, habe ich Probleme mit dem Trockenstellen.
	A	<i>Während der ersten zehn Tage der Galtzeit (Futterreduktion zur Trockenstellung) kann der Weidegang durch Auslauf auf einer Auslaufläche ersetzt werden.</i>

1.5	P/F	Ab welchem Zeitpunkt vor bzw. nach der Geburt kann ich eine Kuh im Stall lassen?
	A	<i>Während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und zehn Tagen nach einer Geburt kann von den RAUS-Regeln abgewichen werden.</i>

1.6	P/F	Muss ich Tiere am Morgen vor der Besamung noch auf die Weide lassen?
	A	<i>Im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier kann von den RAUS-Regeln abgewichen werden.</i>

1.7	P/F	Wenn ich Tiere, die dauernd auf einer Weide gehalten wurden, verladen und transportieren muss, bedeutet dies Stress für die Tiere und für mich.
	A	<i>Bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln kann während maximal zwei Tagen vor einem Transport von den RAUS-Regeln abgewichen werden. Bedingung: Vor dem Abweichen sind die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum in einem Journal (z.B. Brunstkalender) festgehalten worden.</i>

1.8	P/F	Müssen krank oder verletzte Tiere auf die Weide gelassen werden?
	A	<i>Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist (DZV Anhang 6 B 1.8).</i>

¹ In einem solchen Fall kann der Bewirtschafter ein schriftliches Gesuch mit Begründung beim kantonalen Landwirtschaftsamt einreichen (gemäss Artikel 76 DZV).

Zulässige Abweichungen von den Dokumentationsregeln

(P/F = Problem/Frage; A = Antwort)

-
- 2.1 P/F Ich lasse meine Tiere **jeden Tag auf die Weide**, während der Nacht bzw. tagsüber stalle ich sie ein. Muss ich jeden Tag im Auslaufjournal ein Kreuz machen?
- A *Nein. Für Tiere die während einer gewissen Zeitspanne jeden Tag Zugang zu einer Weide haben, muss nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Dokumentation gemacht werden.*
-
- 2.2 P/F Ich habe einen Pensionspferdestall und kann **nicht allen** Pferden **gemeinsam Auslauf** gewähren. Wie muss ich den Auslauf dokumentieren?
- A *Der Auslauf muss pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier dokumentiert werden.*
-